

**Entwurf für die universitätsweiten Rahmenvorgaben für die Prüfungsordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Hamburg durch den Hochschulsenat gemäß § 85 HmbHG**

**STAND: 12.04.2016**

**Aufbereitung der bisherigen ALSt-Diskussionen**

31/11.03.2016

*enthält alle beschlossenen Änderungen sowie Arbeitsaufträge aus der ALSt-Sitzung vom 09.03.2016, Änderungen sind optisch hervorgehoben*

**Präambel**

*Wird im letzten Schritt durch den ALSt formuliert*

**Studienstruktur und Modularisierung**

**a) Grundstruktur der Bachelor- und Masterstudiengänge**

**a) Bachelorstudiengänge**

Ein Bachelorstudiengang an der Universität Hamburg hat eine Regelstudienzeit von mindestens sechs und maximal acht Semestern und verfügt über ein eigenständiges Profil, das durch die Beschreibung der zu erreichenden Qualifikationsziele und Inhalte des Studiums deutlich wird. Die im Leitbild „Universitäre Lehre“ verankerten Ziele sind bei der Entwicklung neuer und der Weiterentwicklung bestehender Bachelorstudiengänge zu berücksichtigen: „Ziel universitärer Lehre ist es, Bildung durch Wissenschaft zu ermöglichen. Das schließt die Aufgabe ein, alle Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Studierenden hohe wissenschaftliche Kompetenz erwerben, ihre Fähigkeiten selbsttätig entfalten und sich als mündige Mitglieder der Gesellschaft weiterentwickeln können, die bereit und in der Lage sind, an deren sozial und ökologisch nachhaltiger, demokratischer und friedlicher Gestaltung maßgeblich mitzuwirken und für ihre Zukunftsfähigkeit Verantwortung zu übernehmen. Grundlage der universitären Lehre ist das Humboldt'sche Bildungsideal der Einheit von Forschung und Lehre. Lernendes Forschen, lebenslanges Lernen und die argumentative Verständigung auf wissenschaftlicher Grundlage sind wesentliche Merkmale dieser Lehre“.<sup>1</sup>

Mit dem Abschluss werden die Absolventinnen und Absolventen zum Eintritt in das Berufsleben sowie zur Fortsetzung ihres Studiums im Rahmen eines Masterstudiums befähigt. Diese Befähigung fördert das Bachelorstudium durch die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, von Methodenkompetenz sowie berufsfeldbezogener Qualifikationen. Für den Abschluss sind, abhängig von der Regelstudienzeit, insgesamt mindestens 180 bzw. maximal 240 Leistungspunkte nachzuweisen.

---

<sup>1</sup> <http://www.uni-hamburg.de/uhh/profil/leitbild/lehre.html>

An der Universität Hamburg werden drei Strukturvarianten für Bachelor-Studiengänge unterschieden: Ein-Fach-Studiengänge, Zwei-Fächer-Studiengänge und Lehramtsstudiengänge.

Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts werden als Zwei-Fächer-Studiengänge konzipiert. Ausnahmen waren nur möglich bei der Umstellung von Diplomstudiengängen, die als Ein-Fach-Bachelorstudiengänge konzipiert wurden. Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Science sind an der Universität Hamburg in der Regel als Ein-Fach-Studiengänge gestaltet.

Alle disziplinären Fächer müssen sich in der Regel am Nebenfachangebot beteiligen, d.h. sie bieten ein Curriculum für ein Nebenfach im Zwei-Fächer-Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts an. Interdisziplinäre Fächer müssen begründen, warum es fachlich nicht möglich ist, ein qualifizierendes Nebenfach anzubieten, sofern sie sich nicht am Nebenfachangebot beteiligen.

Die im Leitbild verankerten Ziele spiegeln sich in der curricularen Gestaltung der Studiengänge wider. Jeder Studiengang besteht aus einem Hauptfach, ggf. einem Nebenfach und einem „Studium Generale“.

Jeder Hauptfachstudiengang enthält Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 30 LP, die ein interessegeleitetes, problemlösungsorientiertes, fachüberschreitendes, gesellschaftskritisches und solidarisches Lehren und Lernen ermöglichen („Werkstattstudium“). Mit dem „Werkstattstudium“ verfolgt die Universität Hamburg das Ziel, sowohl die Auseinandersetzung mit ergänzenden fachlichen Perspektiven als auch mit außeruniversitären Praxisfeldern zu stärken.

Das „Werkstattstudium“ ist formal dadurch gekennzeichnet, dass es aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen und -lehrveranstaltungen besteht. Diese können durch das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen abgeschlossen werden. Die Leistungen können mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet werden; sie müssen nicht in die Berechnung der Gesamtnote des Bachelorstudiengangs eingehen.

Die Festlegung der Module und Lehrveranstaltungen des „Werkstattstudiums“ wird in den Fachspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs festgelegt, ein inhaltlicher Bezug zum Hauptfach ist dabei sicherzustellen. Im „Werkstattstudium“ sind beispielsweise folgende Formate möglich, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist:

- Teilnahme an ergänzenden oder vertiefenden Lehrveranstaltungen des Faches, die nicht bereits im Rahmen des Hauptfachcurriculums absolviert worden sind,
- Teilnahme an studentischen Seminaren, die im Rahmen eines studentischen Lehrprojekts angeboten werden,
- Teilnahme als ZuhörerIn bzw. Zuhörer an mehrtägigen Fachkonferenzen und wissenschaftlichen Vortragsreihen,
- Teilnahme an einer fachnahen Summerschool oder Summeruniversity im In- oder Ausland,
- Studentisches fachwissenschaftliches Projekt,
- Studentisches Lehrprojekt,
- Durchführung eines wissenschaftlichen Tutoriums,
- Teilnahme an fachübergreifenden Methodenseminaren und Lehrveranstaltungen zu Schlüsselkompetenzen und zur Berufsfelderkundung,
- Teilnahme an (weiteren) Sprachlehrveranstaltungen,

- Durchführung eines (Auslands-)Praktikum.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im „Werkstattstudium“ im Gesamtumfang von 30 LP ein Auslandssemester oder ein mindestens dreimonatiges Praktikum im In- oder Ausland zu absolvieren.

Während das Werkstattstudium fachnah angelegt ist, dient das „Studium Generale“ dazu, die Grenzen der Einzeldisziplinen zu überschreiten. Das Angebot im „Studium Generale“ im Umfang von 15 LP speist sich aus Modulen und Lehrveranstaltungen aus allen Fakultäten. Mit dem Bereich „Studium Generale“ betont die Universität Hamburg den Wert einer das Fachstudium überschreitenden Hochschulbildung um Themenbereiche wie

- die Auseinandersetzung mit anderen Wissenschaften zur Förderung der Allgemeinbildung und zur (interdisziplinären) Bearbeitung gesellschaftlicher Schlüsselprobleme und die
  - Auseinandersetzung mit dem Handeln in sozialen Bezügen und der eigenen Person
- Mit dem „Studium Generale“ verfolgt die Universität Hamburg das Ziel, akademische Allgemeinbildung und Reflexionsfähigkeit über das eigene Haupt- oder Nebenfach hinaus zu fördern und gesellschaftliche Verantwortungsübernahme zu stärken.

Die Module und Lehrveranstaltungen im „Studium Generale“ sind generell von allen Studierenden in Bachelorstudiengängen frei wählbar und können entsprechend im jeweiligen Bachelorstudiengang eingebracht werden. Die Teilnehmerzahl kann in den Modulen bzw. Lehrveranstaltungen aus kapazitären Gründen beschränkt werden. Alle Fakultäten beteiligen sich gleichwertig gemäß eines noch zu verabredenden Modus am Angebot des „Studium Generale“.

Das „Studium Generale“ besteht aus Wahlmodulen und -lehrveranstaltungen, die in der Regel durch das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen abgeschlossen werden. Die Leistungen werden mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet; sie gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.

Die Leistungspunkteverteilung für Ein-Fach-Studiengänge gestaltet sich zukünftig wie folgt:

Curricularbereich	LP	Anteil in %
-------------------	----	-------------

I. Fach (inkl. Bachelorarbeit/Abschlussmodul)	165	92
<p>Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 30 LP müssen die formalen und inhaltlichen Prinzipien des Werkstattstudiums erfüllen.</p> <p>Des Weiteren müssen Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 30 LP im Curriculum enthalten sein, die durch das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen abgeschlossen werden. Die Leistungen werden mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet; sie gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein. Diese Module und Lehrveranstaltungen können, müssen aber nicht dem Werkstattstudium zugeordnet sein.</p>		
II. Studium Generale	15	8

Die Leistungspunkteverteilung für Zwei-Fächer-Studiengänge gestaltet sich wie folgt:

Curricularbereich	LP	Anteil in %
I. Hauptfach (inkl. Bachelorarbeit/Abschlussmodul)	120	67
<p>Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 30 LP müssen die formalen und inhaltlichen Prinzipien des Werkstattstudiums erfüllen.</p> <p>Des Weiteren müssen Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 30 LP im Curriculum enthalten sein, die durch das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen abgeschlossen werden. Die Leistungen werden mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet; sie gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein. Diese Module und Lehrveranstaltungen können, müssen aber nicht dem Werkstattstudium zugeordnet sein.</p>		
II. Studium Generale	15	8
III. Nebenfach	45	25

Die dritte Strukturvariante betrifft die Bachelorstudiengänge, die auf den konsekutiven Lehramts-Masterstudiengang (M.Ed.) hinführen. Festlegungen zur Studienstruktur trifft der Gemeinsame Ausschuss Lehrerbildung (GALB).

Um die Studierbarkeit in den Lehramtsstudiengängen zu gewährleisten wird an der Universität Hamburg mit Hilfe des „Zeitfenstermodells“ die Überschneidung zwischen den Lehrveranstaltungen minimiert und gleichzeitig die Vielfalt der Fächerkombinationen zum größten Teil beibehalten. Der Zeitfensterplan ermöglicht Studierenden, das Studium überwiegend in der Regelstudienzeit abzuschließen. Die Fakultäten sind verpflichtet, sich an die Umsetzung des jeweils geltenden Zeitfensterplans zu halten. Bei der Planung sind die Bedarfe von anderen hochschulübergreifenden Studiengängen zu berücksichtigen.

Das Ziel der Universität Hamburg ist es, den Studierenden in allen Bachelorstudiengängen den Studieneinstieg zu erleichtern und diesen bestmöglich zu gestalten. In der Studieneingangsphase finden in allen Studiengängen Orientierungseinheiten statt.

### **b) Konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge**

Masterstudiengänge dienen der fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung. Masterstudiengänge können auch dann neu eingerichtet werden, wenn an der Universität Hamburg kein grundständiger Bachelorstudiengang angeboten wird.

Die Regelstudienzeit der konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengänge an der Universität Hamburg beträgt zwei bis vier Semester; die Studiengänge haben einen Umfang von 60 bis 120 LP. Die Regelstudienzeit von weiterbildenden bzw. berufsbegleitend studierbaren konsekutiven Masterstudiengängen kann bei Beibehaltung der o.g. LP auf weitere Semester ausgedehnt werden, um das berufsbegleitende Studium zu ermöglichen.

Konsekutive Master werden mit einem Umfang konzipiert, der in Addition der Leistungspunkte des grundständigen Bachelorstudiengangs insgesamt 300 Leistungspunkte ergibt (§ 53 Absatz 3 HmbHG bleibt unberührt). Sie sind in der Regel forschungsorientiert. Die Curricula der konsekutiven Masterstudiengänge sollen einen Wahl- bzw. Wahlpflichtbereich von mindestens 20 LP enthalten, der es den Studierenden ermöglicht, ihr Studium interessegeleitet, d.h. auch fachüberschreitend zu ergänzen oder zu vertiefen. Die Leistungen im Wahlbereich können mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet werden; sie müssen nicht in die Berechnung der Gesamtnote des Masterstudiengangs eingehen.

Die Inhalte und Qualifikationsziele der weiterbildenden Masterstudiengänge berücksichtigen vorgängige berufliche Erfahrungen der Studierenden.

## **Modularisierung und Modulbeschreibungen**

Die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Hamburg sind grundsätzlich modularisiert. In Modulen werden thematisch und zeitlich begrenzte und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammengefasst. Sie sollen sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Module bieten den Studierenden Orientierung im Curriculum. Dort, wo es möglich und sinnvoll ist, soll ein Fachcurriculum Wahlpflichtmodule anbieten und/oder innerhalb von Pflichtmodulen Wahlpflichtelemente vorsehen, um den Studierenden Wahlmöglichkeiten zur eigenen Schwerpunktsetzung und einem interessegeleiteten Studium zu ermöglichen. Dort, wo es didaktisch sinnvoll ist und die Qualifikationsziele des Moduls erreicht werden können, kann auch die Möglichkeit vorgesehen werden, dass sich Studierende die Lehrveranstaltungen eines Moduls selber zusammenstellen.

Ein Modul soll sich in der Regel nicht über mehr als zwei Semester erstrecken, um die Mobilität der Studierenden nicht zu behindern. Um einer Kleinteiligkeit der Module, die u.a. zu einer hohen Prüfungsbelastung führen kann, entgegen zu wirken, sollen Module einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen.

Modulbeschreibungen müssen gesetzlichen Vorgaben genügen, da sie auch prüfungsrechtliche relevante Angaben enthalten. Die Universität Hamburg folgt darüber hinaus den nationalen und internationalen Standards zur Beschreibung von Modulen, die sich seit den 1990er Jahren im europäischen Hochschulraum entwickelt und etabliert haben. Diese Standards beruhen auf einem gemeinsamen Verständnis davon, wie Module so beschrieben werden sollten, dass die Beschreibungen unter anderem auch die Bewertung individueller Qualifikationen erleichtern und dadurch die Mobilität von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen fördern. Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, den Lehrformen, den Voraussetzungen für die Teilnahme, der Verwendbarkeit des Moduls, den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, den Leistungspunkten, der Häufigkeit des Angebots, dem Arbeitsaufwand und der Dauer enthalten.

Die Modulhandbücher, in denen alle Modulbeschreibungen eines Studiengangs zusammengefasst sind und die die Angaben in den Fachspezifischen Bestimmungen weiter ausführen, sind in den modularisierten Studiengängen eine zentrale Informationsquelle zur Gestaltung von Studium und Lehre sowie Prüfungen. Daher gewährleisten die Fakultäten ihre Verbindlichkeit per Dekanatsbeschluss und stellen sicher, dass für jeden Studiengang ein Modulhandbuch erstellt und regelmäßig gepflegt wird. Aktualisierungen der Modulhandbücher sind regelhaft durchzuführen, denn sie sollten immer die gelebte Praxis von Studium und Lehre widerspiegeln und daher mit den Lehrveranstaltungen und Studiengängen weiterentwickelt werden.

## **Leistungspunkte**

Leistungspunkte (LP) sind eine Maßeinheit, in der sich der quantitative Zeitaufwand der Studierenden abbildet. Hierbei handelt es sich nicht um exakte Messungen, sondern um Richtwerte, die den Studierenden und Lehrenden eine Orientierung dabei geben, den Zeitaufwand eines Moduls im Verhältnis zu anderen Modulen des Studiums einschätzen zu können.

Ein Leistungspunkt entspricht einem Zeitaufwand von 25 bis 30 Zeitstunden. Darin enthalten sind sowohl der Besuch von Lehrveranstaltungen, das vor- und nachbereitende Selbststudium und/oder die Zusammenarbeit in Gruppen.

Um zum einen den Studierenden eine Orientierung für das Studium an die Hand zu geben als auch um nachzuweisen, dass sich das Curriculum gleichmäßig über die Fachsemester verteilt und der Studiengang damit in Regelstudienzeit studierbar ist, sind in den Fachspezifischen Bestimmungen Studienpläne abzubilden, die je Fachsemester 30 LP vorsehen; eine maximale Abweichung von 2 LP pro Semester im Studienplan ist möglich.

## **Studien- und Prüfungsleistungen und Wiederholung von Prüfungen und Studienleistungen**

Die Leistungspunkte werden mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls erworben. Ein erfolgreicher Abschluss setzt das Bestehen von Modulprüfungen und bzw. oder das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen voraus.

Eine Modulprüfung in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Hamburg findet in der Regel als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) statt. Die Aufteilung der Modulprüfung in mehrere Teilprüfungen ist nur zulässig, wenn ihr ein besonderes didaktisches Konzept zugrunde liegt. Die Wiederholung einer nicht bestandenem Teil-Prüfungsleistung innerhalb einer Modulprüfung ist nur möglich, wenn die Modulnote insgesamt nicht mindestens ausreichend (4,0) ergibt.

In besonderen, durch die Auswahl der Prüfungsform und das didaktische Konzept begründeten Fällen, können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden.

Die Modulprüfung als Modulabschluss ist auf die Qualifikationsziele des Moduls bezogen und überprüft kompetenzorientiert, ob die Ziele des Moduls erreicht wurden. Der Prüfungsumfang wird auf das dafür notwendige Maß beschränkt.

Nicht bestandene Modulabschlüsse mit Ausnahme der Abschlussmodule können gemäß § 65 Absatz 1 HmbHG unbegrenzt wiederholt werden.

Studienleistungen sind rein didaktisch ausgerichtete Lehr- und Lernkontrollen, deren Zielsetzung nicht die individuelle Leistungsbeurteilung im Quervergleich, sondern die Gestaltung bzw. die Beurteilung des Lehr- und Lernprozesses ist. Studienleistungen können benotet werden. Das Ergebnis einer Studienleistung geht nicht in die Modulnote ein. Nicht erfolgreich erbrachte Studienleistungen können wiederholt werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann entweder als erfolgreicher Modulabschluss und/oder als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.

Die Fakultäten bieten Studierenden, die studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen nicht bestanden haben, spezifische Angebote zur Unterstützung an. Dies können insbesondere Studienverlaufsberatung, Fachstudienberatung und Tutorien sein.



## **Bewertung**

Die Anzahl der Module, die mit einer differenzierten Note bewertet und deren Note in die Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs einbezogen wird, ist im Fachcurriculum eines Ein-Fach-Bachelorstudiengangs auf maximal vierzehn inklusive Abschlussmodul/Bachelorarbeit, im Hauptfachcurriculum eines Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs auf maximal neun inklusive Abschlussmodul/Bachelorarbeit sowie im Nebenfachcurriculum eines Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs auf maximal fünf begrenzt.

Module und Lehrveranstaltungen, die dem „Werkstattstudium“ zugeordnet sind, können durch das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen abgeschlossen werden. Die Leistungen können mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet werden; sie müssen nicht in die Berechnung der Gesamtnote des Bachelorstudiengangs eingehen.

Module und Lehrveranstaltungen, die dem „Studium Generale“ zugeordnet sind, werden in der Regel durch das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen abgeschlossen. Die Leistungen werden mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet; sie gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.

Die Leistungen im Wahlbereich der konsekutiven Masterstudiengänge können mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet werden; sie müssen nicht in die Berechnung der Gesamtnote des Masterstudiengangs eingehen.

## **Fristenregelung für den Modulabschluss**

In den Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Hamburg gibt es keine Fristenregelungen für den Modulabschluss, die entweder festlegen, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt eine bestimmte Anzahl von Modulen oder Leistungspunkten spätestens erfolgreich erbracht worden sein müssen, oder das erfolgreiche Absolvieren eines Moduls (zuzüglich der Anzahl von Fachsemestern, innerhalb der das Modul ein weiteres Mal absolviert werden kann) an ein festgelegtes Fachsemester binden, und die zur Folge haben, dass bei Fristüberschreitung oder Nicht-Erreichen der festgelegten Anzahl von Modulen oder Leistungspunkten innerhalb der Frist das Studium endgültig nicht bestanden ist.

## **Anwesenheitspflicht**

Sowohl von Studierenden als auch Lehrenden wird gemäß Leitbild Universitärer Lehre erwartet, dass sie sich dem Gelingen universitärer Lehre mit dem erforderlichen Maß an Zeit und der gebotenen Sorgfalt widmen. Von den Studierenden wird darüber hinaus erwartet, dass sie das Studienangebot der Universität eigenverantwortlich wahrnehmen und sich selbst als Subjekte und selbsttätige Gestalter ihres Studiums begreifen, entsprechend handeln und sich auf den Dialog mit den Lehrenden und anderen Studierenden als Prinzip der Lehre einlassen.

Mit diesen Erwartungen geht die Haltung einher, dass Lehre und Studium insbesondere dann gelingen, wenn sie als gemeinsamer und kontinuierlicher Lehr-Lern-Prozess zwischen Lehrenden und Studierenden gelebt werden.

Auf der Basis dieser Erwartungshaltung gilt in den Lehrveranstaltungen der Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität in der Regel keine Anwesenheitspflicht. Anwesenheitspflichten können nur in hochschuldidaktisch begründeten Fällen vorgesehen werden. Die Begründung ist in den Prüfungsordnungen/Fachspezifischen Bestimmungen auszuführen und die hiervon betroffenen Module oder Lehrveranstaltungen sind in den Fachspezifischen Bestimmungen konkret zu benennen.

Sofern Anwesenheitspflicht gilt, ist diese in den Prüfungsordnungen/Fachspezifischen Bestimmungen zu definieren. Des Weiteren ist zu regeln, dass für die Zulassung zur Prüfung im Falle einer nicht zu vertretenden Überschreitung der Anzahl der versäumten Lehrveranstaltungen eine Aufgabenerteilung erfolgt, mit der nachgewiesen werden kann, dass die Lerninhalte der versäumten Lehrveranstaltungen angeeignet worden sind. Die Studierenden erhalten so in berechtigten Fällen die Möglichkeit, verpasste Lehrveranstaltungen durch kompensatorische Leistungen auszugleichen.

## **Attest**

Gründe für einen Rücktritt von einer Prüfung, das Versäumnis einer Prüfung oder einer Lehrveranstaltung, in der Anwesenheitspflicht gilt, die für die Zulassung zur Prüfung erfüllt sein muss, müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Ausschließlich in Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit der bzw. des Studierenden aus medizinischer Sicht hat. Darüber hinaus muss es den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie die ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung enthalten.

## **In-Kraft-Tretens-Regelung**

Diese Rahmenvorgaben treten zum WS 2017/2018 in Kraft. Sie gelten erstmals für Bachelor- und Masterstudiengänge, die zum Wintersemester 2017/2018 neu eingeführt werden.

Die derzeit gültigen Prüfungsordnungen und Fachspezifischen Bestimmungen für die bereits laufenden Bachelor- und Masterstudiengänge sind spätestens bis zum Wintersemester 2019/2020 an diese Rahmenvorgaben anzupassen. Hierfür treffen die Fakultäten in Abstimmung mit dem Präsidium und dem Referat 31 - Qualität und Recht einen Zeitplan für die Überarbeitung der jeweiligen Prüfungsordnungen und Fachspezifischen Bestimmungen.

*Zum Kontext:*

*§ 85 Absatz 1:*

*Der Hochschulsenat hat folgende Aufgaben:*

*(...)*

*7. in Hochschulen mit Fakultäten Beschlussfassung über Vorgaben für die Prüfungs- und Studienordnungen und die Satzungen nach den §§ 37 bis 40 (Rahmenprüfungsordnungen); die Rahmenprüfungsordnungen können zum allgemeinen Prüfungsverfahren und zur allgemeinen Studienstruktur auch unmittelbar geltende Regelungen enthalten.*